



Herr
Marco Neumann
Mitglied der NPD-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
17.11.2021

Beantwortung der Anfrage des Stadtratsmitglieds, Herrn M. Neumann - Veräußerung des alten KVG-Grundstückes am Tor zur Stadt (AF-0219/2021)

Sehr geehrter Herr Neumann,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.

Der Oberbürgermeisterin sind keine Veräußerungsabsichten bekannt. Die bisherigen Planungen können aus ihrer Sicht noch realisiert werden, da bekannt ist, dass sich der derzeitige Eigentümer intensiv um mögliche Hotelbetreiber bemüht. Ob in diesem Zusammenhang im Einzelfall auch Veräußerungsabsichten bestanden oder bestehen, ist - wie oben erwähnt - aktuell nicht bekannt.

zu 2.

Eine solche Schätzung kann von der Verwaltung nicht sachverständig abgegeben werden. Der aktuelle Bodenrichtwert liegt bei 187 €/ m²

zu 3.

Auch nach Auslaufen aller vertraglichen Klauseln ist jedermann an die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes gebunden, sofern dieser dann entweder zur Rechtskraft gebracht wurde oder erforderlichenfalls ein Plansicherungsinstrument (Veränderungssperre) zum Einsatz kommt. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre liegen aktuell bereits vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr
Di 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr Do 7:00 - 18:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Mi 8:00 - 13:00 Uhr Sa 9:00 - 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800

www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE750330000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.